Gemeinde Thalwil

SR-Nummer: 400.83

Reglement betreffend die Schul- und Hortbesuche der Schulpflege

1. Februar 2021

- Von der Schulpflege Thalwil mit Beschluss Nr. 301 am 8. März 2021 genehmigt und in Kraft gesetzt per 1. Februar 2021.

Inhaltsverzeichnis

Seite

I Präambel ... 3
1. Schulbesuche ... 3
2. Unterrichtsbesuche ... 3
3. Hortbesuche ... 3
4. Generelle Anmerkung ... 3

II Unterrichtsbesuche durch die Schulpflege ... 3
1. Zeitpunkt der Unterrichts- und Hortbesuche ... 3
2. Organisation ... 4
3. Beobachtungsschwerpunkte ... 4
4. Unterrichtsbesuche ... 4
5. Hortbesuche ... 4
6. Rückmeldung durch die Schulpflege an die Schulleitung, die Gesamthortleitung und die Leitung DLZ Bildung ... 4
7. Rückmeldung an die Schuleinheit bzw. den Hort ... 5
8. Evaluation des Reglements betreffend die Schul- und Hortbesuche ... 5

III Gesetzliche Grundlage ... 5

IV Inkraftsetzung ... 5

I. Präambel

Die Schulpflege trägt die Gesamtverantwortung für die Schule Thalwil. In ihrer Funktion als strategisches Führungsorgan leitet und beaufsichtigt sie die Schule (§ 42 VSG). Zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe und um sich ein realitätsbezogenes Bild zu verschaffen, führt sie regelmässig Schulbesuche durch (§ 42 Abs. 2 VSG).

Die Schulpflege unterscheidet im Reglement betreffend die Schul- und Hortbesuche zwischen Schulbesuchen, Unterrichtsbesuchen und Hortbesuchen.

Die Besuche der Musikschule Thalwil-Oberrieden MTO werden durch das Koordinationsgremium der MTO geregelt.

1. Schulbesuche

Schulbesuche sind Besuche von generellen Schulanlässen wie Weiterbildungstage, Projekttage, Evaluationstage, Schulfeste usw. Diese Anlässe geben Einblick in die Arbeit und Weiterentwicklung der Schule. Die punktuelle Teilnahme erfolgt in Absprache mit der Schulleitung und ermöglicht der Schulpflege einen Einblick in den Schulalltag.

2. Unterrichtsbesuche

Unterrichtsbesuche sind als Teil der Schulbesuche zu verstehen. Durch den Besuch von Unterrichtssequenzen bei einzelnen Lehrpersonen verschafft sich die Schulpflege einen praxisnahen und realitätsbezogenen Einblick in den Schulalltag.

3. Hortbesuche

Hortbesuche erfolgen in der Regel im Anschluss an die Unterrichtsbesuche in einer Schuleinheit. Auch sie dienen der Schulpflege, sich einen praxisnahen Einblick zu verschaffen und ihrer Aufsichtspflicht der schulergänzenden Betreuung nachzukommen. Die Besuche erfolgen in Absprache mit der Gesamthortleitung.

4. Generelle Anmerkung

Eine Beurteilung der Lehrperson und des Hortpersonals ist nicht Inhalt oder Ziel der Unterrichtsbesuche. Diese Aufgabe wurde im Bereich der gesetzlichen Vorgaben an die Schulleitung bzw. die Hortleitung delegiert. Im Fokus der Unterrichts- und Hortbesuche stehen deshalb auch nicht methodisch-didaktische Aspekte der Arbeit der Lehrpersonen oder der Hortmitarbeitenden. Bei diesbezüglichen Auffälligkeiten soll jedoch eine Mitteilung der Schulpflege an die Schulleitung oder die Gesamthortleitung erfolgen.

Es ist der Behörde freigestellt, zusätzlich zu den definierten Besuchen weitere Veranstaltungen der Schulen und Horte zu besuchen

II. Unterrichtsbesuche durch die Schulpflege

1. Zeitpunkt der Unterrichts- und Hortbesuche

- Pro Quintal wird eine Schuleinheit an einem Halbtag, in der Regel vormittags, durch die gesamte Schulpflege besucht. Im Anschluss an den Schulbesuch der Primarstufe wird der zugehörige Hort/Mittagstisch besucht.

- Die Unterrichts- und Hortbesuche (mit anschliessendem Mittagessen im zugehörigen Hort) sind so zu planen, dass jeweils zeitnah eine Rückmeldung durch die Schulleitung an das Team erfolgen kann.

2. Organisation

- Die Besuche werden durch der Leitung DLZ Bildung zusammen mit der Schulleitungskonferenz und der Gesamthortleitung koordiniert. Dabei können Bedürfnisse der Schulleitungen und der Horte berücksichtigt werden.
- Die jeweilige Schulleitung organisiert und koordiniert die Besuche der Schulpflege in der eigenen Schuleinheit. Sie wählt aus, welche Lehrpersonen in welcher Unterrichtssequenz besucht werden und teilt sie einem Mitglied der Schulpflege zu.
- Die Schulleitung informiert vorab das Team bzw. die Lehrpersonen über die Besuche (wer wird von wem besucht) und über die festgelegten Beobachtungsschwerpunkte.

3. Beobachtungsschwerpunkte

- Die Schulpflege entscheidet sich vor den Schulbesuchen für 1 bis 2 Beobachtungsschwerpunkte. Diese können einheitlich für alle Schuleinheiten gelten oder aber spezifisch für die zu besuchende Schuleinheit oder den Hort.
- Jede jeweilige Schulleitung beziehungsweise die Gesamthortleitung kann 1 bis 2 zusätzliche Beobachtungsschwerpunkte festlegen. Diese werden der Schulpflege durch die Leitung DLZ Bildung vor den «Quintalsferien» mitgeteilt.

4. Unterrichtsbesuche

- Der Fokus wird bei den Unterrichtsbesuchen auf die vereinbarten Beobachtungsschwerpunkte und die Beobachtungen und Wahrnehmungen während des Besuchs gelegt und nicht auf die pädagogischen oder methodisch-didaktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Lehrpersonen. Dasselbe gilt für die Hortbesuche.
- Bei Auffälligkeiten soll jedoch eine Mitteilung der Schulpflege an die Schulleitung oder die Gesamthortleitung erfolgen.
- Im Anschluss an den Unterrichtsbesuch erfolgt kein Feedback an die Lehrperson.

5. Hortbesuche

- Im Anschluss an die Schulbesuche wird der zugehörige Hort besucht, evtl. mit gemeinsamem Mittagessen.
- Auch da wird der Fokus nicht auf das Personal gerichtet, sondern z.B. auf die Qualität des Essens, die Räumlichkeiten usw.

6. Rückmeldung durch die Schulpflege an die Schulleitung, die Gesamthortleitung und die Leitung DLZ Bildung

- Unmittelbar anschliessend an die Besuche bzw. an den Besuch im Hort tauscht die Schulpflege unter sich die Eindrücke aus und hält sie in geeigneter Form fest (schriftlich, Stichworte etc.).

- Am selben Nachmittag erfolgt die mündliche Rückmeldung an die Schulleitung, die Hortleitung und die Leitung DLZ Bildung durch eine Delegation der Schulpflege (mind. 2 Personen).

7. Rückmeldung an die Schuleinheit bzw. den Hort

- Die Schulleitung bzw. die Gesamthortleitung macht nach den erfolgten Schulbesuchen jeweils zeitnah der Schulkonferenz bzw. der betreffenden Hortleitung eine Rückmeldung über die Eindrücke und Wahrnehmungen der Schulpflege.

8. Evaluation des Reglements betreffend die Schul- und Hortbesuche

- Die Schulpflege evaluiert die Schul- und Hortbesuche laufend und passt die Ordnung bei Bedarf an.

III. Gesetzliche Grundlage

Handbuch für Zürcher Schulbehörden und Schulleitungen
http://behoerdenhandbuch.ch/web/die-schulgemeinde/schul-und-unterrichtsbesuche/

IV. Inkraftsetzung

Mit Beschluss Nr. 301 vom 8. März 2021 wurde das Reglement betreffend die Schul- und Hortbesuche von der Schulpflege genehmigt. Es wird per 1. Februar 2021 in Kraft gesetzt.